

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN



Aktenzeichen: 31 Wx 106/09
LG München I – 13 T 5816/09
AG München 542 VII 151/07

EINGEGANGEN
15. April 2010
Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

BESCHLUSS

Der 31. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Rojahn, des Richters am Oberlandesgericht Wimmer und des Richters am Oberlandesgericht Gierl

am 12. April 2010
in der Vormundschaftssache

[REDACTED], gambische Staatsangehörige

Beteiligte:

[REDACTED] München,
im Verfahren vertreten durch:
Katholisches Jugendsozialwerk München e.V., Marsstraße 5, 80335 München,

- Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen, Rechtsanwalt Hubert Heinhöhl,
Rottmannstraße 11a, 80333 München,

wegen Beendigung der Vormundschaft,

b e s c h l o s s e n :

- I. Auf die weitere Beschwerde wird der Beschluss des Landgerichts München I vom 31. März 2009 aufgehoben.
- II. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht München I zurückverwiesen.
- III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der weiteren Beschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Feststellung des Amtsgerichts vom 24.11.2008, dass die am 16.4.2007 angeordnete Vormundschaft über die am 25.12.1989 geborene gambische Staatsangehörige L, die in Deutschland um Asyl nachgesucht hat, wegen Eintritts der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) beendet sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Landgericht mit – nicht vollständig unterschriebenem – Beschluss vom 31.3.2009 zurück. Mit der am 24.8.2009 eingegangenen weiteren Beschwerde wird die Aufhebung dieser Beschlüsse begehrt.

II.

Die zulässige weitere Beschwerde führt zur Aufhebung des landgerichtlichen Scheinbeschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

1. Gerichtliche Beschlüsse eines Kollegialgerichts müssen von allen Richtern, die an ~~ihm mitgewirkt haben, unterzeichnet sein, wobei die Ersetzung eines nach Beschlussfassung verhinderten Richters in entsprechender Anwendung von § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO~~ zulässig ist. Daran mangelt der hier angegriffene Beschluss des Landgerichts. Er

ist nur von der Berichterstatterin unterzeichnet; die Unterschriften des Vorsitzenden Richters und der anderen mitwirkenden Richterinnen fehlen. Das wird bestätigt durch Aktenvermerk der Berichterstatterin vom 1.9.2009. Trotz fälschlicher Hinausgabe einer Ausfertigung des „Beschlusses“ vom 31.3.2009 an den Vormund liegt nur ein Scheinbeschluss vor. Denn bei einem nur schriftlich bekannt gegebenen Beschluss, wie hier, ist die volle Unterschrift Voraussetzung für dessen Wirksamkeit (vgl. zum neuen Recht Keidel/Meyer-Holz FamFG 16. Aufl. § 38 Rn. 84; für das hier noch anwendbare alte Recht gilt insoweit nichts anderes). Gleichwohl ist der Scheinbeschluss als rechtsmittelfähig anzusehen und auf Rechtsmittel hin aufzuheben, um den gesetzten Anschein, es liege ein wirksamer Beschluss des Landgerichts vor, aus der Welt zu schaffen. So liegt der Fall hier. Das Landgericht hat über die Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Feststellungsverfügung noch nicht wirksam entschieden. Das hat zwingend die Rückverweisung der Sache an das Landgericht zur Folge.

2. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

a) Das Landgericht hat im Entwurf seines Beschlusses ausgeführt, dass die Regelungen des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA) im vorliegenden Fall anwendbar seien, dem autonomen deutschen Kollisionsrecht vorgingen und das vom MSA berufene Recht des Aufenthaltsstaates (Art. 2 MSA), hier das deutsche Recht, die Voraussetzungen sowohl für die Anordnung als auch für die Beendigung der Schutzmaßnahme bestimme (Art. 2 Abs. 2 MSA). Nach deutschem Recht sei die Betroffene volljährig und die Vormundschaft deshalb beendet.

b) Auf diese Erwägungen wird das Landgericht seine Entscheidung nicht stützen können. Die Anwendung des MSA setzt voraus, dass der Betroffene sowohl nach seinem Heimatrecht als auch nach dem Recht des Aufenthaltsstaates minderjährig ist (Art. 12 MSA). Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres am 25.12.2007 wurde F. K. nach deutschem Recht volljährig und das MSA deshalb unanwendbar. Ob die unter der ~~Geltung des MSA angeordnete Schutzmaßnahme der Vormundschaft beendet ist,~~ richtet sich vielmehr – vorbehaltlich eines vorrangigen Staatsvertrages wie etwa der Genfer Flüchtlingskonvention – nach dem vom autonomen deutschen Kollisionsrecht

berufenen Sachrecht (vgl. im Einzelnen OLG München FamRZ 2009, 1602). Das ist nach Art. 7, Art. 24 EGBGB das Recht des Staates Gambia als Heimatrecht der Betroffenen (eine durch das gambische Recht angeordnete Rückverweisung, die das deutsche Recht gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB annähme, lässt sich nicht feststellen).

c) Nach Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention, deren Anwendbarkeit vorrangig zu prüfen ist, bestimmt sich das Personalstatut jedes Flüchtlings nach dem Recht des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates. Das wäre hier das deutsche Recht. Die Betroffene wäre volljährig. Allerdings erscheint die Anwendbarkeit der Genfer Flüchtlingskonvention fraglich, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 12.10.2009 die Anerkennung der Betroffenen als Asylberechtigte abgelehnt hat (es sei denn, im anhängigen Klageverfahren gegen diesen Bescheid hätte sich zwischenzeitlich ein neuer Sachstand ergeben, der vom Landgericht selbstverständlich zu berücksichtigen wäre). Für eine hiervon abweichende Beurteilung besteht – solange nicht eine positive Anerkennungsentscheidung ergangen ist – nach Aktenlage kein Anlass; es kann daher offen bleiben, inwieweit den Zivilgerichten hier überhaupt eine eigene Prüfungskompetenz zusteht. Der Senat verkennt nicht, dass sich die Antragsteller in Verfahren dieser Art widersprüchlich verhalten: Einerseits begehren sie die Anerkennung als Flüchtling und gehen dafür durch die Gerichtsinstanzen, andererseits möchten sie, solange die Anerkennung nicht erfolgt ist, einstweilen nicht als Flüchtling gelten, um den Rechtsfolgen des Art 12 der Genfer Flüchtlingskonvention zu entgehen und möglichst lange die mit fortdauernder Vormundschaft verbundenen Betreuungs- und Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können. Das ändert aber nichts daran, dass die (im Asylverfahren vorgetragene) Behauptung, Flüchtling zu sein, nicht schon per se die Flüchtlingseigenschaft begründet.

d) Solange nicht die Anwendbarkeit der Genfer Flüchtlingskonvention positiv festgestellt werden kann, ist somit das gambische Recht zu prüfen. Wann eine wegen ~~jugendlichen Alters eines elternlosen gambischen Staatsangehörigen angeordnete Vor-~~mundschaft endet, ist im vorliegenden Verfahren noch nicht zweifelsfrei geklärt. Nach Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Gam-

bia – Stand 1999 –, Abschnitt III A 4, soll das Volljährigkeitsalter 21 Jahre betragen, wobei zur Begründung auf Sec. 2 Adoption Act verwiesen wird, der aber nur (wie in der angelsächsischen Regelungstechnik üblich) eine Definition des „Kindes“ (als eine Person bis zu deren 21. Lebensjahr) für die Zwecke des Adoptionsgesetzes enthält (ebenso wie das Staatsangehörigkeitsgesetz von Gambia in Sec. 2 eine Definition des „Minderjährigen“ als eine Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, für die Zwecke des Staatsangehörigkeitsgesetzes enthält). Es erscheint durchaus möglich, dass Gambia – als ehemals britische Kolonie der englischen Rechtstradition des common law folgend – im geschriebenen Recht keine allgemeine Bestimmung über das Volljährigkeitsalter hat und dass sich das im hier erörterten Zusammenhang zu ermittelnde Volljährigkeitsalter nur aus einer Gesamtschau verschiedener Einzelbestimmungen erschließen lässt (vgl. Senatsbeschluss vom 17.11.2009, 31 Wx 103/09 = FGPrax 2010, 31, zu Sierra Leone). Ferner ist zu berücksichtigen, dass Bergmann/Ferid/Henrich den Rechtszustand von 1999 wiedergibt, der sich zwischenzeitlich geändert haben kann. So haben in den letzten Jahren viele afrikanische Staaten, dem *allgemeinen* Trend folgend, das Volljährigkeitsalter von 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt (vgl. z.B. Senegal, Sierra Leone, Südafrika, vgl. auch Senatsbeschluss vom 10.12.2009, 31 Wx 95/09, zu Burundi, in Juris). Eine entsprechende Anfrage des Senats bei der Justizministerin von Gambia wurde leider nicht beantwortet; auch Internetrecherchen verliefen ergebnislos. Sollte das Landgericht nicht noch andere Erkenntnisse gewinnen, wird es wohl von einem Volljährigkeitsalter von 21 Jahren ausgehen müssen.

e) Zum Verfahrensstand der Vormundschaft ist zu bemerken, dass, soweit aus den Akten ersichtlich, der zum Vormund bestellte Verein wohl immer noch im Besitz der Bestallungsurkunde ist und weiterhin als Vormund tätig zu sein scheint. Das erscheint auch sachgerecht, da die lange Verfahrensdauer nicht zu Lasten der Betroffenen gehen kann. Die Vormundschaft endet in jedem Fall spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres der Betroffenen am 25.12.2010, im Falle einer Anerkennung der Betroffenen als Asylberechtigte auch schon vorher, da mit der Anerkennung die Anwendbarkeit des Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention feststünde.

3. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der weiteren Beschwerde ist zurückzuweisen, da eine (mit Beschwerdeschrift vom 21.8.2009 angekündigte) Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eingereicht wurde.

4. Das Verfahren ist gerichtsbührenfrei (§ 131 Abs. 1 Satz 2, § 131 Abs. 3 a. F. KostO). Einer Festsetzung des Geschäftswerts bedarf es nicht.

Rojahn

Wimmer

Gierl



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:

München: 13. APR 2010

Geschäftsstelle d. Oberlandesgerichts München
Der Urkundsbeamte

Trinkl
Trinkl

Justizangestellte